

# Einkaufsbedingungen der Firma SWECON Baumaschinen GmbH (nachfolgend: „Swecon“)

## § 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Swecon und ihren LIEFERANTEN, sofern der LIEFERANT Unternehmer ist. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des LIEFERANTEN finden nur Anwendung, wenn sie von Swecon schriftlich bestätigt sind.
2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der LIEFERANT die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als vereinbart an. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Einkaufsbedingungen. Über Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
3. Sofern individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen sind, gelten diese vorrangig. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von Swecon schriftlich bestätigt worden sind.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche, mit Unterschrift oder mit Gültigkeitsvermerk versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der LIEFERANT hat die Bestellung innerhalb von 14 Tagen seit dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Swecon.
2. Sofern es nach Vertragsschluss zu unvorhergesehenen Umständen kommt, die Swecon nicht veranlasst und auf die Swecon keinen Einfluss hat, ist Swecon berechtigt, auch nach Vertragsschluss nach billigem Ermessen Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den LIEFERANTEN zumutbar sind.
3. Der LIEFERANT darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von Swecon erteilen.

## § 3 Preise, Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Nebenkosten wie insbesondere Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom LIEFERANT verlangten Preise zuvor zur Zustimmung von Swecon bekannt zu geben.
2. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Mehrwertsteuerausweis in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden.
3. Swecon zahlt nach vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist Swecon berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von Swecon stehen dem LIEFERANTEN nur mit solchen Forderungen zu, die von Swecon anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 4 Liefertermine und -fristen

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei Swecon, bzw. der von Swecon im Rahmen der Bestellung angegebenen Adresse.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Swecon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Hält der LIEFERANT Liefertermine und -fristen nicht ein oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von Swecon – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften, .
4. Werden vom LIEFERANTEN Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweist, nicht vertreten zu haben, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. Swecon ist allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für Swecon unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
6. Die Übereignung der Ware auf Swecon hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Swecon jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Swecon bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des LIEFERANTEN bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle (Erfüllungsort).
2. Der LIEFERANT hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umwelt- freundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.
3. Der LIEFERANT versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist Swecon die Versicherung auf Anforderung nach.

## § 6 Mängelanzeigen

1. Swecon untersucht die gelieferten Waren binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.
2. Entdeckte Mängel rügt Swecon binnen 8 Tagen.
3. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/ oder Rügen, sofern Swecon seinen Verpflichtungen entsprechend den vor- stehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

## § 7 Gewährleistung / Garantie

1. Für die Rechte von Swecon bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zugunsten von Swecon, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen:
  2. Der LIEFERANT garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der LIEFERANT garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der LIEFERANT für sämtliche daraus folgende Schäden einschließlich Folgeschäden. Swecon ist berechtigt, vom LIEFERANTEN die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der LIEFERANT die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

4. a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch Swecon, sofern durch das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen bestimmt sind.  
b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von Swecon, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings fünf Jahre nach Lieferung der Ware an Swecon bzw. im Falle von Werkleistungen fünf Jahre nach Abnahme der Leistung durch Swecon.
5. Wird der Nacherfüllungsanspruch vom LIEFERANTEN nicht innerhalb angemessenen gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und Swecon ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des LIEFERANTEN im Übrigen davon berührt wird.

6. a) Swecon stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Swecon ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom LIEFERANTEN zu verlangen, die Swecon ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Swecons gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor Swecon einen von dem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Swecon den LIEFERANTEN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Swecon tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von Swecon geschuldet. Dem LIEFERANTEN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- c) Swecons Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Swecon, Swecons Abnehmer oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## § 8 Produkthaftung

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Swecon solche Schäden zu ersetzen, die ihr wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird Swecon nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom LIEFERANTEN gelieferten Ware beruhen, ist der LIEFERANT verpflichtet, Swecon von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des LIEFERANTEN umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch die Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaubkosten, Entschädigung für die Nichtnutzbarkeit der Sache sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von Swecon für die Schadensabwicklung.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufisiko mitumfasst, abzuschließen und Swecon auf Verlangen nach- zuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist mindestens auf das Gebiet von ganz Europa zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

## § 9 Geheimhaltung

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Swecon bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der LIEFERANT seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

## § 10 Sicherheitsbestimmungen

1. Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, LMBG, VDE, IEC, EMVG, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.

## § 11 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marke von Swecon/ Artikel-Nr. / Serienzeichen / Herstellerzeichen etc.) und/oder deren Verpackung. Die vereinbarte Kennzeichnung der Ware (Marke bzw. Warenbezeichnung von Swecon/ Artikel-Nr. / Serienzeichen / Herstellerzeichen etc.) ist zwingend und in geeigneter Form auf der zu liefernden Ware anzubringen und zu dokumentieren.
2. Die Kosten für die Konformitätserklärungen trägt der LIEFERANT. Die Konformitätserklärungen sowie sämtliche Dokumentationen und Unterlagen sind auf Verlangen von Swecon in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

## § 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der LIEFERANT seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, beantragt, ist Swecon berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
2. a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.  
b) Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen.  
c) Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Swecon. Swecon kann nach seiner Wahl allerdings den LIEFERANTEN auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.